



Protokollauszug vom

06.04.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Vernehmlassung zuhanden des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) betreffend
Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur

IDG-Status: öffentlich

SR.22.155-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Beilage an den Schweizerischen Städteverband (SSV) wird als Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG) genehmigt.

2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Departement Bau, Tiefbau; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur «MODIG» eröffnet. Die neue Dateninfrastruktur besteht gemäss Bund aus zwei Hauptelementen: NADIM und VerkehrsnetzCH. NADIM (Nationale Datenvernetzungsinfrastruktur Mobilität) ermöglicht den standardisierten Austausch von Mobilitätsdaten und damit die Vernetzung der öffentlichen Hand, der Mobilitätsanbietenden und der Entwicklung sowie der Betreiberinnen und Betreiber digitaler Lösungen für die Kundschaft. Verkehrsnetz CH ist eine einheitliche, digitale Abbildung des gesamten Verkehrssystems Schweiz. Hier sollen die Daten zu den Verkehrsnetzen und der zugehörigen Infrastruktur der öffentlichen Hand zentral durch den Bund synchronisiert, erweitert und optimiert werden. Damit bildet Verkehrsnetz CH das zentrale räumliche Referenzsystem für die Verknüpfung von Mobilitätsdaten über NADIM. Die Vorlage «MODIG» beinhaltet diverse und schwierige Regelungen, die zu teilweise unterschiedlichen Erwartungen und vielfältigen Bedenken der Beteiligten führen, aber auch unterschiedliche Risiken enthalten.

Der Bund möchte den öffentlichen Verkehr stärken und die Prozesse in der Verkehrssteuerung so schlank als möglich gestalten. Die Bedürfnisse der Städte, die ebenfalls an einer Stärkung des öffentlichen Verkehrs interessiert sind, sollen angemessen und zielführend berücksichtigt werden.

2. Interne und externe Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Anhang:

- Schreiben an den Schweizerischen Städteverband

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel, Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

6. April 2022 SR22.155-2

Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Mobilitätsdateninfrastruktur

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG) soll der Aufbau einer nationalen Datenvernetzungs-Infrastruktur Mobilität (NADIM) ermöglicht und für den Betrieb eine Mobilitätsdatenanstalt des Bundes (MDA) geschaffen werden. Ein ähnliches Konstrukt ist in der EU vorgesehen; dabei sind die Mitgliedstaaten angewiesen, einen nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten einzurichten. In Deutschland beispielsweise übernimmt der Mobilitäts-Daten-Markt (MDM) die Rolle des nationalen Zugangspunktes.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage über die multimodalen Mobilitätsdienstleistungen haben der Kanton Zürich und der Verband öffentlicher Verkehr die vorgesehene einseitige Öffnung des Vertriebs des öffentlichen Verkehrs (öV) kritisch beurteilt und gefordert, das Thema multimodale Mobilität nicht im Personenbeförderungsgesetz (PBG), sondern in einem separaten - alle Mobilitätsangebote betreffenden Gesetz - zu regeln (RRB-Nr. 293/2019). Mit MODIG entspricht der Bund teilweise dieser Forderung; die vom Kanton und Verband öffentlicher Verkehr kritisierte Ungleichbehandlung des öffentlichen Verkehrs bleibt indes mit dieser Vorlage weiterhin bestehen.

Der Anschluss an die MODI (Mobilitätsdatenbank) soll zwar gemäss Vorlage für alle Mobilitätsanbieter und Mobilitätsanbieterinnen freiwillig sein. Stadtbus Winterthur wird mit der Revision des PBG (BBI 21.039) jedoch verpflichtet, die Vertriebsinfrastruktur und die damit verbundenen Daten für Dritte zu öffnen. Die Stadt kann somit faktisch einen Anschluss an die MODI nicht verhindern. Der öffentliche Verkehr ist bereits heute verpflichtet, den Grossteil dieser Daten als OpenData bereitzustellen. Demgegenüber würden private Mobilitätsanbieter und Mobilitätsanbieterinnen nach eigenem Ermessen über den Anschluss an die MODI und die Freigabe ihrer Daten entscheiden können. Die Gesetzesvorlage ist somit im Zusammenwirken mit der Revision des PBG und den geltenden Verpflichtungen im Bereich OpenData für den öffentlichen Verkehr diskriminierend und birgt die Gefahr einer Benachteiligung und Schwächung des öffentlichen Verkehrs. Dies widerspricht der vom Bund genannten Zielsetzung, die Stellung des öffentlichen Verkehrs zu sichern bzw. zu stärken.

Folglich zielt MODIG in Verbindung mit den genannten Verpflichtungen der öV-Unternehmen in die gleiche Richtung wie bereits die letztlich verworfene Vorlage über die multimodalen

Mobilitätsdienstleistungen: private Mobilitätsanbieter und Mobilitätsanbieterinnen würden zulasten der öV-Unternehmen einseitig Vorteile erhalten. Eine zielführende Gesetzgebung zur Förderung und Regulierung multimodaler Mobilitätsdienstleistungen muss zwingend auch für private Mobilitätsanbietende und Mobilitätsvermittelnde verbindlich sein. Die Öffnung der Vertriebssysteme muss für alle Anbieter und Anbieterinnen gleichermaßen gelten. Eine einseitige Öffnung des öV-Vertriebsmarktes - selbst als Zwischenschritt - ist abzulehnen.

Aus einer allfälligen Schwächung des öffentlichen Verkehrs resultiert die Gefahr von Beeinträchtigungen in den Bereichen der Verkehrs-, Energie- und Umweltpolitik. Die Vorgaben des MODIG und der Auftrag an die Betreiberin der MODI müssten daher ausdrücklich auf die Ziele der Verkehrs-, Siedlungs- und Raumentwicklungspolitik der Städte, der Kantone und des Bundes abgestimmt sein und sicherstellen, dass die öV-Unternehmen in der Erfüllung ihrer Service-Public-Funktion wirtschaftlich nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt werden. Es darf hinterfragt werden, ob eine gezielte Steuerung oder Priorisierung einzelner Angebote oder Branchen zur Vermittlung spezifisch nachhaltigerer Mobilitätsangebote über Funktionalitäten der NADIM tatsächlich keine Option (vgl. erläuternder Bericht) ist. Eine Bevorzugung von Konkurrenten/Konkurrentinnen oder konkurrierenden Gruppen ist gemäss Rechtsprechung zulässig, wenn dies durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt erscheint.

Das Bereitstellen einer zentralen Dateninfrastruktur ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, die Zentralisierung sollte sich jedoch auf das notwendige Minimum beschränken. Auf Bundesebene könnten Standards und Regeln für einen effizienten und diskriminierungsfreien Datenaustausch festgelegt werden. Definition, Aufbau und Betrieb der Infrastrukturen hingegen sollen soweit als möglich bei den Mobilitätsanbietenden und Mobilitätsvermittelnden verbleiben. In jedem Fall soll der Vertrieb von öV-Tickets über die nationale öV-Vertriebsinfrastruktur ausserhalb der Datenbank bleiben. Diesbezüglich legt die öV-Branche - in Absprache mit dem ZVV und dem BAV- die Nutzungsbedingungen fest.

In diesem Kontext ist auch die Schaffung einer eigens dafür zuständigen Bundesanstalt - mit Kosten von jährlich 31 bis 38 Mio. Franken - absolut nicht nachvollziehbar. Zielführend wäre, die zentrale Mobilitätsdateninfrastruktur durch die öV-Unternehmen - als unbestrittenes Rückgrat der multimodalen Mobilität - beispielsweise durch die SBB betreiben zu lassen. Der diskriminierungsfreie Betrieb könnte durch das BAV als Aufsichtsbehörde sichergestellt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die Stadt Winterthur – wie der Zürcher Verkehrsverbund und der Verband öffentlicher Verkehr - folgende Anträge:

1. Die Bundesgesetzgebung muss sich auf Standards und Regeln für einen effizienten und diskriminierungsfreien Datenaustausch unter Mobilitätsanbietenden und Mobilitätsvermittelnden beschränken. Definition, Aufbau und Betrieb der Infrastrukturen sollen den Mobilitätsanbietenden und Mobilitätsvermittelnden obliegen.
2. Der Vertrieb im Verhältnis zur Endkundschaft muss ausserhalb der MODI bleiben.
3. Für sämtliche öffentlichen und privaten Mobilitätsanbieter und Mobilitätsanbieterinnen müssen die gleichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten gelten (Nicht-Diskriminierung).
4. Die Rechte und Pflichten für den Bezug von Daten (Reziprozität, OpenData/

Kostenfreiheit) müssen klar und diskriminierungsfrei geregelt werden.

5. Das Gesetz muss ausdrücklich festhalten, dass der Betrieb der MODI auf die Ziele der Verkehrs-, Siedlungs- und Raumentwicklungspolitik sowie der Energie- und Umweltpolitik der Städte, der Kantone und des Bundes abgestimmt sein muss.

6. Es ist keine Bundesanstalt eigens für den Betrieb der MODI zu schaffen. Der Betrieb soll redimensioniert und den SBB übertragen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Anträge in der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbandes bestens.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an: info@staedteverband.ch